

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die SavyX GmbH – nachfolgend SavyX genannt – ist eine GmbH mit Sitz in Weesen, inklusive dazugehöriger Zweigniederlassungen. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Treuhänder für KMU und Private sowie als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag für Mandanten der SavyX wird mittels Makler- (zwingend) oder Treuhandmandat (nicht zwingend), welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

2. Grundlegende Verpflichtungen beider Parteien

Der Vertrag zwischen Auftraggeber und SavyX kommt zustande, wenn wesentlichen Punkte des Auftrages schriftlich oder mündlich vorliegen und von beiden akzeptiert werden. Nach quartalsweiser Zusammenarbeit kann von einer beidseitigen Akzeptanz des Vertrages ausgegangen werden.

SavyX verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und verantwortungsvoll, auf der Basis des Gesetzes und den Grundsätzen von Treu und Glauben, auszuüben. Sie vermeidet Verbindungen und Tätigkeiten, die ihre Entscheidungsfreiheit oder Objektivität beeinträchtigen können oder durch die ein Interessenkonflikt entsteht, die das Auftragsverhältnis betrifft.

SavyX handelt ausschliesslich nach den Instruktionen, die ihr vom Auftraggeber erteilt werden. Alle aus den treuhänderisch ausgeführten Handlungen entstehenden Rechte werden von der SavyX ausschliesslich für Rechnung und nach Weisung des Auftraggebers ausgeübt. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Schranken, die der SavyX durch juristische Regelungen und die Standesregeln einer anerkannten Organisation auferlegt werden.

Der Auftraggeber garantiert, dass das zu verwaltende Treugutes nicht durch Rechtsverletzungen erworben wurde, dass er selbst keine Rechtsverletzung (z.B. Misswirtschaft, Urkundenfälschung, Verletzung des Geldwäschereigesetzes) begehen wird, durch die die Tätigkeit des Treuhänders betroffen wird.

3. Dienstleistungen, Instruktion und Mitwirkungspflicht

Der Kunde gewährleistet die inhaltliche Richtigkeit der an SavyX übermittelten Daten, die Übereinstimmung mit Gesetz und den Rechten Dritter sowie den guten Sitten.

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrtatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies der SavyX umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrtatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der SavyX umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die SavyX nicht.

Die SavyX betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolices und Unterstützung im Schadenfall.

Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

Sämtliche Instruktionen an SavyX haben in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form zu erfolgen. SavyX ist nicht verpflichtet, ohne Instruktion des Auftraggebers auf eigene Initiative hin zu handeln. Sie kann jedoch in dringenden Fällen von sich aus Massnahmen treffen, wobei sie den mutmasslichen Interessen des Auftraggebers so gut wie möglich Rechnung trägt. Über die so getroffenen Massnahmen wird der Auftraggeber von der SavyX sobald wie möglich informiert.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der SavyX sämtliche Auskünfte, Unterlagen oder technische Hilfe zu verschaffen, die für die Ausführung des Mandates erforderlich sind. SavyX kann die Weiterführung des Mandates vom Erhalt der oben erwähnten Auskünfte und Unterlagen abhängig machen.

SavyX wird die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere Zahlen, als richtig zugrunde legen, soweit nicht offensichtliche Unrichtigkeiten festzustellen sind. Die Prüfung der Korrektheit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der erhaltenen Unterlagen, Belege und Zahlen, wird von der SavyX nach Treu und Glauben vorgenommen. Die Echtheit und Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen und Informationen kann von SavyX nicht garantiert werden.

SavyX ist ermächtigt, die zuständigen Behörden gemäss ihren gesetzlichen Verpflichtungen über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und Auskunft über das treuhänderisch verwaltete Vermögen zu erteilen. Gegenüber anderen Personen und Unternehmen verpflichtet sich SavyX für Ihre Angestellten und Beauftragten zur Geheimhaltung während des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch dann, wenn der Auftrag nicht zustande kommt.

Die Treuhänder werden von der Verschwiegenheitspflicht befreit,

- bei ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers. Falls Interessen Dritter betroffen sind, ist deren Einverständnis erforderlich.
- wenn die geheim zu haltenden Tatsachen allgemein bekannt werden
- wenn Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts sie dazu ermächtigen oder auffordern
- sofern überwiegende Interessen der Treuhändergesellschaft eine Offenlegung des Geheimnisses erfordert.

SavyX hat das Recht, wenn nötig Mitarbeiter, fachkundige juristische oder natürliche Personen beizuziehen (Substitution). Diese sind zur vollständigen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Auftragsabwicklung und Datenverarbeitung können in der Schweiz oder im europäischen Ausland erfolgen.

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten (Cloud etc.) entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die SavyX die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

4. Informationspflichten an die Mandanten (Art. 45 VAG)

Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab.

Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt.

Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag.

Die SavyX bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften Vertragsbeziehungen zu pflegen:

AIG, Allianz Suisse, Alvosio, Asga, Atupri, Automate, AXA, AXA Arag, AXA Art, Basler, CAP, Chubb, Concordia, Convitus, CSS, Dextra, Elips Life, Emmental, Epona, Europäische Reiseversicherung, Fortuna Rechtsschutz, Futura, Gastrosocial, Gemini, Generali, Groupe Mutuel, GVB, Helsana, Helvetia, Hotela, Innova, Liberty, Liechtenstein Life, Mannheimer, Mobiliar, Nest, NoventusCollect, OCC, Orion, ÖKK, PAT-BVG, Pax, PK Aetas, PKG, PK SHP, Previs, Profond, Pro Life, Pro Medico, Prosperita, Protekta, RMS, Schweizerische Ärztekassenkasse, Skandia Leben, Smile direct, SSO, Solida, Stiftung Abendrot, Swica, Swisscanto, Swiss Life, Sympany, Tellco pkPRO, TSM, UWP, Vaudoise, Visana, VSAO, VVST, Zürich

Die SavyX ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die SavyX als ungebundener Versicherungsvermittler.

5. Haftung

SavyX haftet für schuldhaft und fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten und Verletzungen von Treu und Glauben. Von einer darüberhinausgehenden Haftung ist sie befreit. Dies gilt auch für alle Personen, denen SavyX die Besorgung von Geschäften übertragen hat.

SavyX übt ihre Tätigkeit von verwalteten Treugütern ausschliesslich auf das Risiko des Auftraggebers aus. Dem Treuhänder dürfen aus der Anlage, der Verwaltung und der Veräusserung des Treugutes keine Risiken erwachsen. Alle betreffenden Kosten und anderen Lasten (z.B. Abschreibungen, Verluste usw.) sind ausschliesslich vom Treugeber zu tragen.

Soweit SavyX in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen handelt, ist sie von der Haftung aus der Ausübung ihres Mandates befreit.

Werden die Klauseln über die grundlegenden Verpflichtungen von Ziffer 2. von einer Partei verletzt, hat diese das Recht eine Konventionalstrafe zu verlangen. Die Auszahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist.

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die SavyX dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässige Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die SavyX nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die SavyX nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Bekanntwerden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und der SavyX (z.B. durch Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber der SavyX.

Dort, wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der SavyX haftet, hat die SavyX eine Berufshaftpflicht bei der UniqueLiabilityRISK (RMS Risk Management Service AG, Basel) über eine Summe von 2 Millionen Schweizer Franken abgeschlossen (gem. Art. 45 VAG). Haftungsansprüche sind zu richten an: SavyX GmbH, Herr Patrick Hollenstein, Hauptstrasse 2, 8872 Weesen Tel. 055 536 40 95.

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für die SavyX. Diese umfasst das Produktmarketing, Erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Das Riskmanagement und die Betreuung der Mandanten obliegt allein der SavyX. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet allein die SavyX. Die BSC haftet gegenüber dem Mandanten nicht. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

6. Datenschutz und Geheimhaltung (Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der SavyX anvertraut werden, verwendet die SavyX ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten, Analysen und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandanten, der Versicherungsgesellschaft, dem BSC und der SavyX notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die BSC, die SavyX und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der BSC und der SavyX unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden so lange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten werden in Papierform und/oder elektronisch aufbewahrt.

Zusätzlich verweisen wir auf die auf der **Homepage veröffentlichte Datenschutzerklärung der SavyX GmbH** bezüglich der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien sowie DSGVO.

7. Mandantenangabe / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die SavyX an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die SavyX verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die SavyX die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Vergütung und Entschädigung

Treuhanddienstleistungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der SavyX alle Auslagen (z.B. Notar und Handelsregistergebühren, Lizenzkosten), die sie im Rahmen des Mandates übernimmt, zu vergüten. Sollte für SavyX durch die Ausübung des Mandates Schaden entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber diesen zu ersetzen, sofern es sich nicht um Schaden handelt, der durch schuldhaftes, vertragswidriges Verhalten der SavyX entstanden ist.

Für die Ausübung des Mandates bezahlt der Auftraggeber der **SavyX Vergütung in Form von Stundensätzen (abgestuft nach Tätigkeit) und Pauschalen**. Die Stundensätze sind jederzeit auf der Homepage publiziert. SavyX hat das Recht, Stundensätze und Pauschalen jederzeit zu ändern. Sie hat den Kunden entsprechend darüber zu informieren.

Einwände gegen erfolgte Rechnungsstellungen sind sofort nach Erhalt dem Betreiber in schriftlicher Form mitzuteilen. Erfolgt der Einwand nicht innerhalb von 10 Tagen, gilt die Rechnung als genehmigt und akzeptiert.

Der SavyX wird zur Befriedigung ihrer Forderungen ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.

Falls eine Bezahlung auf Rechnung vereinbart wurde, ist die Rechnungssumme auf ein vom Betreiber bezeichnetes Konto in der Regel innert 20 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Der Auftragnehmer ist in der Festlegung der Zahlungsfrist frei. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Zins von 5% p.a. geschuldet.

Falls eine Vorauszahlung vereinbart wurde, gerät der Kunde dann in Zahlungsverzug, wenn seine Vorauszahlung nicht mehr zur Deckung des Aufwandes auf Basis der vereinbarten Tarife oder Stundenansätzen ausreicht.

Es gelten grundsätzlich folgende Mahngebühren:

- Zahlungserinnerung kostenlos
- 1. Mahnung CHF 50
- 2. Mahnung CHF 80
- Betreuung: CHF 180

Versicherungs- und Brokerdienstleistungen

Der Mandant schuldet der SavyX für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar (Pauschale)
- b. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von bis zu CHF 250.- exkl. MWST sofern nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- c. Ohne Abrechnung, das heisst, die SavyX vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der SavyX betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht. Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen.

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die SavyX im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die SavyX solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die SavyX diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach **8c (ohne direkte Kosten für den Kunden)**. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. Im Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hat der Mandant eine **Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften** bekommen. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt, auf welche Entschädigungen er verzichtet.

9. Beendigung des Mandates

Das Mandatsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Erfolgt der Widerruf zur Unzeit, haftet der Zurücktretende für den verursachten Schaden. Sofern dem Widerruf eine Frist von mindestens drei Monaten vorangeht, gilt er nicht als zur Unzeit erfolgt.

Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers. SavyX verpflichtet sich, das Geschäft so lange zu besorgen, bis der Auftraggeber oder seine Rechtsnachfolger das selbst tun können, sofern die Beendigung des Auftrags deren Interessen gefährden würde. Die Erben oder Rechtsnachfolger können den Auftrag jederzeit widerrufen.

SavyX kann den Auftrag sofort und ohne weitere Verpflichtungen niederlegen, wenn sich herausstellt, dass das zu verwaltende Treugutes mit Rechtsverletzungen zusammenhängt oder durch solche erworben wurde oder der Auftraggeber sich sonst rechtswidrig verhält. Für geleistete Arbeit wird der Treuhänder trotzdem wie vereinbart entschädigt.

10. Copyright

Sämtliche von der SavyX abgegebenen Auswertungsunterlagen, Konzepte, Reportings, Übersichten, Merkblätter und Beratungen an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/SavyX) an seinem geistigen Eigentum schützt. Eine Verletzung wird mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 50'000 geahndet.

11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von der SavyX unterzeichnet sind.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die SavyX behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und der SavyX gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der SavyX GmbH.

Entschädigungssätze der Versicherungsgesellschaften

Branche	Satz in % der Nettoprämie
Sachversicherungen	7.5 bis 15 % (Normaler Satz 15%)
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15% (Normaler Satz 15%)
Rechtsschutzversicherungen	15% (Normaler Satz 15%)
Motorfahrzeugversicherungen	
Haftpflicht	4 bis 10% (Normaler Satz 4%)
Teilkasko	7 bis 15% (Normaler Satz 15%)
Kollisionskasko	7 bis 12% (Normaler Satz 12%)
Unfall	7 bis 15% (Normaler Satz 15%)
Unfallversicherungen	3 bis 7% (Normaler Satz 5%)
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5% (Normaler Satz 15%)
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10% (Normaler Satz 7.5%)
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8% (Normaler Satz 1%)
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 4.5% der Produktionssumme*

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.